



LANDESAMTSBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

87. Jahrgang

Ausgegeben und versendet am 22. Dezember 2017

51. Stück

372.	Ausschreibung einer richterlichen Planstelle am Verwaltungsgerichtshof	545
373.	Wahl eines Mitglieds der Burgenländischen Landesregierung.....	546
374.	Genehmigung der 13. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Andau.....	546
375.	Genehmigung der 17. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Bernstein	546
376.	Genehmigung der 9. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Gerersdorf-Sulz	547
377.	Genehmigung der 9. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Kobersdorf.....	547
378.	Genehmigung der 9. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Neuberg im Burgenland	548
379.	Genehmigung der 14. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Neuhaus am Klausenbach	548
380.	Genehmigung der 21. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Olbendorf	549
381.	Genehmigung der 11. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Pilgersdorf	549
382.	Genehmigung der 5. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Raiding.....	550
383.	Genehmigung der 7. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Rauchwart	550
384.	Genehmigung der 11. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Riedlingsdorf	551
385.	Genehmigung der 10. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Schattendorf.....	551
386.	Genehmigung der 10. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Michael im Burgenland	552
387.	Genehmigung der 14. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Weiden bei Rechnitz	552
388.	Genehmigung der 12. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Winden am See	553
389.	Genehmigung der 6. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Zillingtal	553
390.	Winter-Sanierungsoffensive 2018 für die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen vom 1. Jänner 2018 bis 30. April 2018.....	554
391.	Grundzusammenlegungsverfahren Markt Neuhodis, Auflage des Zusammenlegungsplanes	557
392.	Verlautbarung von Richtlinien im Bereich Zooming Culture	558
393.	Änderung im Mitgliederstand des Kollegiums des Landesschulrates, Lehrervertreter	562
394.	Verordnung über die Neufestsetzung von Weinbaufluren im Bezirk Güssing.....	562
395.	Ansuchen um die Erteilung einer Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in 7434 Bernstein	563
396.	Stellenausschreibung für den Dienstposten als Kindergartenhelfer/in in der Marktgemeinde Jois	563
397.	Stellenausschreibung für den Dienstposten als Kindergartenpädagogin/e in der Marktgemeinde Jois	564
398.	Ausschreibungsbekanntmachung im offenen Verfahren für Abbruch, Zubau, Erweiterung und Generalsanierung des BG/BRG Mattersburg - Baumeisterarbeiten inkl. Abbruch	565
399.	Ausschreibungsbekanntmachung im offenen Verfahren für Abbruch, Zubau, Erweiterung und Generalsanierung des BG/BRG Mattersburg - Elektroinstallation inkl. PV-Anlage	566
400.	Ausschreibungsbekanntmachung im offenen Verfahren für Abbruch, Zubau, Erweiterung und Generalsanierung des BG/BRG Mattersburg - Isoliertechnik	567
401.	Ausschreibungsbekanntmachung im offenen Verfahren für Abbruch, Zubau, Erweiterung und Generalsanierung des BG/BRG Mattersburg - HLS+MSR-Installationen	568
402.	Ausschreibungsbekanntmachung im offenen Verfahren für Abbruch, Zubau, Erweiterung und Generalsanierung des BG/BRG Mattersburg - Wärmedämmsystem	568

Verwaltungsgerichtshof

Zahl: VwGH-3000/0003-PERS/2017

372. Ausschreibung einer richterlichen Planstelle am Verwaltungsgerichtshof

Am Verwaltungsgerichtshof gelangt voraussichtlich zum 1. Mai 2018 die Planstelle einer Hofrätin/eines Hofrates des VwGH in der Gehaltsgruppe R 3 der Richter zur Besetzung.

Auf Art. 134 Abs. 4 B-VG und die in § 33 Abs. 2 iVm § 54 Abs. 1 RStDG bezeichneten Kriterien für die Aufnahme in die Besetzungsvorschläge und die Reihung wird hingewiesen.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht. Gemäß § 11b B-GIBG in Verbindung mit dem Frauenförderungsplan für den Verwaltungsgerichtshof (BGBl. II Nr. 167/2016) sind unter den dort angeführten Voraussetzungen Bewerberinnen, die für die angestrebte Planstelle gleich geeignet sind wie der bestgeeignete Mitbewerber, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen, vorrangig aufzunehmen.

Die Bewerbungsgesuche sind bis längstens 19. Jänner 2018 schriftlich beim Präsidium des Verwaltungsgerichtshofes, Judenplatz 11, Postfach 50, 1016 Wien, einzubringen. Die Nachweise für die Erfüllung der Ernennungsvoraussetzungen sind anzuschließen.

Auch bei allfälliger Einbringung von Bewerbungsgesuchen im Dienstweg ist nur das Einlangen der schriftlichen Bewerbung beim Präsidium des Verwaltungsgerichtshofes fristwährend; zur Wahrung der Frist in diesen Fällen können solche Bewerbungen bereits vorab (schriftlich) beim Verwaltungsgerichtshof eingebracht werden, wobei auf den Umstand der gleichzeitigen Übermittlung der Bewerbung im Dienstweg hinzuweisen ist.

Darüber hinaus wird ersucht, unmittelbar nach Abgabe der Bewerbung das unter <https://www.vwgh.gv.at/-bewerbung> abrufbare interaktive Formular auszufüllen. Die Angaben dienen der Vorbereitung der persönlichen Gespräche der Bewerberinnen und Bewerber mit den Mitgliedern des richterlichen Gremiums. Das Ausfüllen des interaktiven Formulars ersetzt nicht die schriftliche Bewerbung.

Der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes:

Thienel

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Zahl: LAD-GS/VD-L217-10001-2-2017

373. Wahl eines Mitglieds der Burgenländischen Landesregierung

Landesrat Helmut Bieler hat sein Mandat als Mitglied der Burgenländischen Landesregierung mit Wirkung zum 21. Dezember 2017, 9 Uhr, zurückgelegt.

Der Burgenländische Landtag hat in seiner Sitzung am 21. Dezember 2017 Herrn Mag. Hans Peter Doskozil zum Mitglied der Burgenländischen Landesregierung gewählt.

Für die Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:
Mag. Reiter MA

Zahl: A2/L.RO3301-10002-8-2017

374. Genehmigung der 13. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Andau

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 13. Dezember 2017 unter Zahl: A2/L.RO3301-10002-8-2017 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Andau vom 11. September 2017, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (13. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Bgld. Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Im Rahmen der 13. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Andau erfolgen Umwidmungen in „Grünfläche - Landwirtschaftliche Gebäude und Bauwerke mit Überdachung ohne Tierhaltung“ und „Parkplatz“.

Für die Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
Nießl

Zahl: A2/L.RO3304-10001-14-2017

375. Genehmigung der 17. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Bernstein

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 13. Dezember 2017 unter Zahl: A2/L.RO3304-10001-14-2017 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Bernstein vom 20. Ok-

tober 2017, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (17. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Bgld. Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Im Rahmen der 17. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Bernstein werden in der KG Bernstein Umwidmungen in „Aufschließungsgebiet - Wohngebiet“, „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“ und „Grünfläche - Parkanlage, gestaltete Grünanlagen“ und „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“ vorgenommen. In der KG Stuben erfolgen Umwidmungen in „Bauland - Wohngebiet“, „Bauland - Dorfgebiet“ und „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“. In der KG Rettenbach werden Umwidmungen in „Bauland - Wohngebiet“ und „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“ durchgeführt. Außerdem erfolgt die Kenntlichmachung eines denkmalgeschützten Objektes in der KG Bernstein.

Für die Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

Nießl

Zahl: A2/L.RO3323-10002-8-2017

376. Genehmigung der 9. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Gerersdorf-Sulz

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 13. Dezember 2017 unter Zahl: A2/L.RO3323-10002-8-2017 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Gerersdorf-Sulz vom 22. September 2017 mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (9. Änderung), zu genehmigen.

Die 9. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet in der KG Gerersdorf bei Güssing die Umwidmung einer Teilfläche der Grdst. Nr. 2446 in „Bauland - Dorfgebiet“.

Für die Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

Nießl

Zahl: A2/L.RO3345-10000-10-2017

377. Genehmigung der 9. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Kobersdorf

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 13. Dezember 2017 unter Zahl: A2/L.RO3345-10000-10-2017 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Kobersdorf vom 25. September 2017, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (9. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Bgld. Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Im Rahmen der 9. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Kobersdorf erfolgen in der KG Kobersdorf Umwidmungen in „Bauland - Wohngebiet“, „Grünfläche - Hausgärten“, „Grünfläche - Erholungsgebiet“ und „Nicht-landwirtschaftliche Bauten zur Grünlandnutzung“.

In der KG Oberpetersdorf werden Umwidmungen in „Bauland - Wohngebiet“ und „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“ vorgenommen. Außerdem erfolgt die Kenntlichmachung von Stromleitungen.

Für die Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
Nießl

Zahl: A2/L.RO3369-10000-12-2017

378. Genehmigung der 9. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Neuberg im Burgenland

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 13. Dezember 2017 unter Zahl: A2/L.RO3369-10000-12-2017 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Neuberg im Burgenland vom 29. September 2017 mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (9. Änderung), zu genehmigen.

Die 9. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet in der KG Neuberg die Umwidmung von Teilflächen der Grdst. Nr. 1631 und 6258 in „Bauland - Gemischtes Baugebiet“.

Für die Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
Nießl

Zahl: A2/L.RO3372-10001-14-2017

379. Genehmigung der 14. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Neuhaus am Klausenbach

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 13. Dezember 2017 unter Zahl: A2/L.RO3372-10001-14-2017 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Neuhaus am Klausenbach vom 24. August 2017, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (14. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Bgld. Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Im Rahmen der 14. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Neuhaus am Klausenbach erfolgen in der KG Neuhaus am Klausenbach Umwidmungen in „Bauland - Dorfgebiet“, „Bauland - Gemischtes Baugebiet“, „Grünfläche - Hausgärten“ und „Bauland - Wohngebiet“. In der KG Bonisdorf werden Umwidmungen in „Bauland - Wohngebiet“ und „Grünfläche - Hausgärten“ durchgeführt. Weiters werden in der KG Kalch Umwidmungen in „Grünfläche - Hausgärten“ vorgenommen.

Für die Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
Nießl

Zahl: A2/L.RO3383-10002-10-2017

380. Genehmigung der 21. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Olbendorf

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 13. Dezember 2017 unter Zahl: A2/L.RO3383-10002-10-2017 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Olbendorf vom 20. Oktober 2017, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (21. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Bgld. Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Im Rahmen der 21. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Olbendorf erfolgen Umwidmungen in „Bauland - Dorfgebiet“, „Grünfläche - Hausgärten“, „Grünfläche - Nicht landwirtschaftliche Bauten zur Grünlandnutzung“ und „Bauland - Gemischtes Baugebiet“.

Für die Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
Nießl

Zahl: A2/L.RO3389-10001-14-2017

381. Genehmigung der 11. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Pilgersdorf

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 13. Dezember 2017 unter Zahl: A2/L.RO3389-10001-14-2017 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Pilgersdorf vom 19. Oktober 2017, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (11. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Bgld. Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Im Rahmen der 11. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Pilgersdorf erfolgen in der KG Pilgersdorf Umwidmungen in „Bauland - Wohngebiet“ und „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“. In der KG Kogl werden Umwidmungen in „Bauland - Dorfgebiet“ vorgenommen. In der KG Lebenbrunn handelt es sich um Umwidmungen in „Bauland - Wohngebiet“, „Grünfläche - Hausgärten“, „Bauland - Dorfgebiet“ und „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“. In der KG Salmansdorf erfolgen Umwidmungen in „Bauland - Wohngebiet“ und „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“. In der KG Bubendorf werden Umwidmungen in „Bauland - Gemischtes Baugebiet“, „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“ und „Grünfläche - Nicht landwirtschaftliche Bauten zur Grünlandnutzung“ vorgenommen.

Weiters erfolgen auch die Kenntlichmachung einer Waldfläche in der KG Kogl, der Erweiterungsfläche beim Serpentinesteinbruch in den KG Pilgersdorf und Kogl, einer Landesstraße in der KG Steinbach sowie der Hochwasserlinien und eines Europaschutzgebietes und Landschaftsschutzgebietes.

Für die Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
Nießl

Zahl: A2/L.RO3396-10000-8-2017

382. Genehmigung der 5. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Raiding

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 13. Dezember 2017 unter Zahl: A2/L.RO3396-10000-8-2017 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Raiding vom 24. Oktober 2017, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (5. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Bgld. Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Im Rahmen der 5. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Raiding erfolgen Umwidmungen in „Bauland - Gemischtes Baugebiet“, „Grünfläche - Parkanlage, gestaltete Grünanlagen“, „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“, „Grünfläche - Bioabfallsammelstelle, -zwischenlagerung und Kompostierung“ und „Aufschließungsgebiet - gemischtes Baugebiet“. Außerdem erfolgen die Berichtigung der Kenntlichmachung von „Gewässer (oberirdisch)“ sowie die Kenntlichmachung der aktuellen Hochwasserlinien.

Für die Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
Nießl

Zahl: A2/L.RO3975-10001-11-2017

383. Genehmigung der 7. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Rauchwart

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 13. Dezember 2017 unter Zahl: A2/L.RO3975-10001-11-2017 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Rauchwart vom 14. September 2017, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (7. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Bgld. Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Im Rahmen der 7. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Rauchwart erfolgen Umwidmungen in „Bauland - Gemischtes Baugebiet“, „Grünfläche - Hausgärten“ und „Bauland - Dorfgebiet“.

Für die Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
Nießl

Zahl: A2/L.RO3398-10000-23-2017

384. Genehmigung der 11. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Riedlingsdorf

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 13. Dezember 2017 unter Zahl: A2/L.RO3398-10000-23-2017 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedlingsdorf vom 19. September 2017, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (11. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Bgld. Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Im Rahmen der 11. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes erfolgen Umwidmungen in „Grünfläche - Landwirtschaftliche Gebäude und Bauwerke mit Überdachung ohne Tierhaltung“, „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“, „Grünfläche - Tierhaltung“, „Bauland - Gemischtes Baugebiet“ und „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“.

Für die Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
Nießl

Zahl: A2/L.RO3410-10001-8-2017

385. Genehmigung der 10. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Schattendorf

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 13. Dezember 2017 unter Zahl: A2/L.RO3410-10001-8-2017 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Schattendorf vom 18. September 2017, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (10. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Bgld. Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Im Rahmen der 10. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Schattendorf werden aufgrund der Anpassung einer parzellierten Fläche im Siedlungskern an die aktuelle DKM Umwidmungen in „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“, „Bauland - Wohngebiet“ und „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“ durchgeführt. Weiters erfolgt die Umwidmung von Teilflächen in „Grünfläche-Sport - Reitplatz, Reitanlage“.

Für die Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
Nießl

Zahl: A2/L.RO3408-10000-12-2017

386. Genehmigung der 10. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Michael im Burgenland

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 13. Dezember 2017 unter Zahl: A2/L.RO3408-10000-12-2017 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Michael im Burgenland vom 21. September 2017, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (10. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Bgld. Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Im Rahmen der 10. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Michael im Burgenland erfolgen in der KG St. Michael im Burgenland Umwidmungen in „Bauland - Wohngebiet“ und „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“. In der KG Gamischdorf werden Umwidmungen in „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“, „Wald (Grünland - forstwirtschaftlich genutzte Fläche)“, „Grünfläche - Biotop“, „Grünfläche - Nicht-landwirtschaftliche Bauten zur Grünlandnutzung“ und „Grünfläche - Fischerei- und Teichbewirtschaftung“ durchgeführt. In der KG Schallendorf wird eine Umwidmung in „Bauland - Dorfgebiet“ vorgenommen.

Für die Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

Nießl

Zahl: A2/L.RO3429-10002-31-2017

387. Genehmigung der 14. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Weiden bei Rechnitz

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 13. Dezember 2017 unter Zahl: A2/L.RO3429-10002-31-2017 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Weiden bei Rechnitz vom 11. August 2017, idF vom 21. Oktober 2017, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (14. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Bgld. Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Im Rahmen der 14. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Weiden bei Rechnitz werden in der KG Allersdorf Umwidmungen in „Grünfläche - Nicht landwirtschaftliche Bauten zur Grünlandnutzung“ durchgeführt. In den KG Podler und Weiden bei Rechnitz erfolgen Umwidmungen in „Bauland - Dorfgebiet“. In der KG Zuberbach werden geringfügige Anpassungen im Bereich der Kenntlichmachung des Straßenverlaufs der L374 vorgenommen.

Für die Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

Nießl

Zahl: A2/L.RO3435-10002-13-2017

388. Genehmigung der 12. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Winden am See

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 13. Dezember 2017 unter Zahl: A2/L.RO3435-10002-13-2017 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Winden am See vom 14. September 2017, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (12. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Bgld. Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Im Rahmend der 12. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Winden am See erfolgen Umwidmungen in „Bauland - Gemischtes Baugebiet“, „Grünfläche - Grüngürtel“, „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“, „Aufschließungsgebiet - Wohngebiet“, „Bauland - Wohngebiet“ und „Bauland - Dorfgebiet“.

Für die Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
Nießl

Zahl: A2/L.RO3449-10000-8-2017

389. Genehmigung der 6. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Zillingtal

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 13. Dezember 2017 unter Zahl: A2/L.RO3449-10000-8-2017 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Zillingtal vom 23. Oktober 2017, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (6. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Bgld. Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Im Rahmen der 6. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Zillingtal erfolgen Umwidmungen in „Bauland - Gemischtes Baugebiet“, „Aufschließungsgebiet - Wohngebiet“, „Grünfläche - Hausgärten“ und „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“.

Für die Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
Nießl

Zahl: A3/WBF.A2-10005-1-2017

390. Winter-Sanierungsoffensive 2018 für die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen vom 1. Jänner 2018 bis 30. April 2018

Richtlinien

zur Steigerung der Energieeffizienz bei der Sanierung von Eigenheimen (Ein- und Zweifamilienhäusern), Eigentumswohnungen und Reihenhäusern im Eigentum und zur Förderung des Einsatzes von innovativen und klimarelevanten Systemen für Heizung und Warmwasseraufbereitung gemäß dem § 7a des Burgenländischen Wohnbauförderungsgesetzes 2005, idgF.

1. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 7a des Burgenländischen Wohnbauförderungsgesetzes 2005 - Bgld. WFG 2005, idgF, werden folgende Richtlinien erlassen.

Soweit in diesen Richtlinien keine ausdrücklichen abweichenden Regelungen getroffen werden, sind die Bestimmungen des Burgenländischen Wohnbauförderungsgesetzes 2005 - Bgld. WFG 2005, idgF, und der Burgenländischen Wohnbauförderungsverordnung 2005 - Bgld. WFVO 2005, idgF, anzuwenden.

2. Förderungsziel:

Ziel der Sonderförderaktion ist es, im Interesse der Energieeffizienz und des Klima- und Umweltschutzes durch besondere, befristete Sonderförderaktionen wirksame Schwerpunkte im Hinblick auf die Einsparung von Energie und sonstigen elementaren Ressourcen, eine möglichst effiziente Anwendung von Energie sowie den verstärkten Einsatz von alternativen Energieträgern im Bereich des Wohnbaues zu setzen.

Ziel ist es weiter, den Arbeitsmarkt zu stärken. Vor allem soll mit dieser Sonderförderaktion die heimische Wirtschaft gestärkt und Arbeitsplätze gesichert werden. Insbesondere sollen positive Beschäftigungseffekte im Burgenland erzielt und dadurch die Winterarbeitslosigkeit im Burgenland bekämpft werden.

3. Förderungsgegenstand:

- (1) Gegenstand dieser Sonderförderaktion im Rahmen dieser Richtlinien ist die Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen bei der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen an Eigenheimen (Ein- oder Zweifamilienhäusern), Eigentumswohnungen oder Reihenhäusern im Eigentum nach den Bestimmungen des Bgld. Wohnbauförderungsgesetzes 2005, idgF, wobei die Baubewilligung/Baufreigabe des zu fördernden Objektes zumindest 10 Jahre zurückliegen muss.
- (2) Die Sanierungsmaßnahmen sind von 1. Jänner 2018 bis 30. April 2018 umzusetzen.
- (3) Bei Durchführung von energetischen Maßnahmen ist die gesetzlich vorgeschriebene Energiekennzahl nach Abschluss der Sanierungsmaßnahmen einzuhalten.
- (4) Bei Durchführung von Maßnahmen, die den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung oder gebrechlichen Menschen dienen (Maßnahmen zur Schaffung von Barrierefreiheit), werden Sanierungsmaßnahmen unabhängig vom Alter des Wohnobjektes gefördert.

4. Förderungsmaßnahmen:

Im Rahmen dieser Sonderförderungsaktion werden Sanierungsmaßnahmen iSd § 28 Bgld. Wohnbauförderungsgesetz 2005, idgF, gefördert.

Nicht rückzahlbare Zuschüsse werden bei nachfolgenden Maßnahmen gewährt:

- (1) bei der umfassenden Sanierung iSd § 30 Bgld. WFG 2005, idgF
- (2) bei einzelnen Sanierungsmaßnahmen iSd §§ 31 und 32 Bgld. WFG 2005, idgF, und

- (3) bei der Sanierung von Heizungsanlagen durch den Einsatz innovativer klimarelevanter Systeme für die Raumheizung und für die Warmwasserbereitstellung.

5. Förderungsvergabe und Ausschluss einer Doppelförderung:

- (1) Die Förderungsvergabe erfolgt ausschließlich an natürliche Personen nach den Bestimmungen der §§ 9 und 10 Bgld. WFG 2005, idgF
- (2) Ein und dieselbe Sanierungsmaßnahme kann aus Landesmitteln nur einmal gefördert werden.
- (3) Pro Wohneinheit und Förderungswerberin oder Förderungswerber kann maximal ein Förderungsansuchen eingebracht werden.
- (4) Sind die Sanierungsmaßnahmen nicht von der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber selbst beauftragt worden (insbesondere bei Wohnungseigentümergeinschaften), so hat die Förderungswerberin oder der Förderungswerber die auf sie/ihn anteilig entfallenden Kosten mit einer entsprechenden Kostenabrechnung des Auftraggebers nachzuweisen.
- (5) Die Förderung wird nach Maßgabe der vorhandenen Haushaltsmittel des Landes vergeben. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Zu Unrecht erhaltene Förderungen sind zurückzuerstatten.

6. Höhe der möglichen Zuschüsse:

- (1) bei Förderungsdarlehen für einzelne Sanierungsmaßnahmen bis zu anerkannten Kosten von 20.000 Euro und einem maximalen Darlehensbetrag von 10.000 Euro ohne grundbücherliche Sicherstellung iSd § 31 Bgld. WFG 2005, idgF, und § 11 Bgld. WFVO 2005, idgF
 - a) 10 % des ermittelten Darlehensbetrages, max. € 1.000,--
- (2) bei Förderungsdarlehen für einzelne Sanierungsmaßnahmen bis zu anerkannten Kosten von 50.000 Euro und einem maximalen Darlehensbetrag von 25.000 Euro mit grundbücherlicher Sicherstellung iSd § 32 Bgld. WFG 2005, idgF, und § 12 Bgld. WFVO 2005, idgF,
 - a) 15 % des ermittelten Darlehensbetrages, höchstens jedoch € 2.625,--, wenn dieser zwischen 10.001 Euro und 17.500 Euro liegt,
 - b) 20 % des ermittelten Darlehensbetrages, höchstens jedoch € 5.000,--, wenn dieser zwischen 17.501 Euro und 25.000 Euro liegt,
- (3) bei Förderungsdarlehen für umfassende Sanierungsmaßnahmen iSd § 30 Bgld. WFG 2005, idgF, und § 3 Abs. 6 Bgld. WFVO 2005, idgF
 - a) 25 % des ermittelten Darlehensbetrages, höchstens jedoch 13.000 Euro

7. Förderungsansuchen und Förderungsvoraussetzungen:

- (1) Förderungsanträge können frühestens ab dem Inkrafttreten dieser Richtlinie unter Vorlage von saldierten Originalrechnungen, deren Ausstellungsdatum nicht vor dem 1. Jänner 2018 und nach dem 30. April 2018 liegt, gestellt werden.
- (2) Die Sanierungsmaßnahmen sind spätestens bis 30. April 2018 abzuschließen.
- (3) Förderungsanträge können bis längstens 18. Mai 2018 bei der Förderstelle eingebracht werden.
- (4) Die Auszahlung erfolgt nach Abschluss der Sanierungsmaßnahmen und nach Vorlage von saldierten Originalrechnungen, wobei die Rechnungen bis längstens 18. Mai 2018 zu begleichen sind. Entsprechende Prüf- und Abnahmeprotokolle, ein etwaiger erforderlicher Energieausweis oder sonstiger Ausführungsbestätigungen befugter Unternehmungen sind dem Ansuchen beizulegen.
- (5) Vor der Durchführung der Sanierungsmaßnahmen bzw. vor der Errichtung der Anlagen sind sämtliche erforderliche behördliche Bewilligungen einzuholen. Bei Sanierungsmaßnahmen, die einer baubehördlichen Genehmigung unterliegen, ist eine aufrechte Baubewilligung/Baufreigabe für die Gewährung einer Förderung im Rahmen dieser Richtlinie erforderlich.
- (6) Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber darf bei Gewährung einer Förderung gemäß dieser Richtlinien für die geförderten Maßnahmen keine anderen Förderungen öffentlicher Stellen, geförderte nicht endzugezählte Wohnbaudarlehen, steuerfreie Zuschüsse oder Steuerbegünstigungen in Anspruch nehmen, noch darf die Sanierungsmaßnahme durch eine Versicherungsleistung gedeckt sein.

8. Erforderliche Unterlagen:

- (1) Bei Antragstellung:
 - a) Vollständig ausgefüllte Antragsformulare
 - b) etwaige erforderliche Bewilligungen oder Zustimmungen
 - a) Einkommensnachweise
 - b) saldierte Originalrechnung(en) sowie Originalzahlungsbeleg(e), wobei die Rechnung(en) bis 18. Mai 2018 zu begleichen ist (sind)
 - c) Bestätigung eines befugten Unternehmens betreffend die ordnungsgemäße Inbetriebnahme und ordnungsgemäße Funktion der Anlage (z.B. bei Heizungsanlagen)
 - d) alle erforderlichen Prüf- und Abnahmeprotokolle
 - e) Energieausweis bzw. Nachweis über die erreichten U-Werte

9. Antragstellung:

- (1) Die Förderungsanträge sind gemeinsam mit allen erforderlichen Unterlagen an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 3 - Finanzen, Hauptreferat Wohnbauförderung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, zu richten.
- (2) Die vollständigen Förderungsanträge können ab 1. Jänner 2018 bis einschließlich 18. Mai 2018 eingebracht werden. Anträge die nach dem 18. Mai 2018 beim Amt der Burgenländischen Landesregierung einlangen, können nicht mehr berücksichtigt werden.
- (3) Fehlende Unterlagen können telefonisch oder schriftlich nachgefordert werden. Der Förderungsantrag wird erst nach Einlangen sämtlicher nachgeforderter Unterlagen einer weiteren Bearbeitung unterzogen.
- (4) Bei positiver Erledigung des Förderantrages wird eine schriftliche Zusicherung mit den erforderlichen Bedingungen und Auflagen übermittelt.
- (5) Die Überweisung des genehmigten nicht rückzahlbaren Zuschusses hat auf das Konto der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers zu erfolgen.

10. Duldungs- und Mitwirkungspflicht:

- (1) Den Organen des Amtes der Landesregierung, im folgenden Prüforgane genannt, ist das Betreten des Grundstückes, auf dem sich das geförderte Objekt befindet, zu gestatten.
- (2) Die Prüforgane sind ermächtigt in Unterlagen, die für die Prüfung des zu fördernden Objektes als notwendig erachtet werden, Einsicht zu nehmen.
- (3) Die Prüforgane können die zeitweilige Überlassung von Aufzeichnungen und Unterlagen verlangen und haben in diesem Fall deren Aushändigung der begünstigten Person(en) zu bestätigen.
- (4) Bei der Prüfung hat eine geeignete und informierte Person anwesend zu sein, die Auskünfte zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu leisten.

11. Schluss- und Übergangsbestimmungen:

- (1) Hinsichtlich der Ermittlung, Verarbeitung und Übernahme von Daten sind die Bestimmungen des § 12 Bgld. WFG 2005, idgF, anzuwenden.
- (2) Für alle bis 18. Mai 2018 vollständig eingelangten Förderungsanträge kann eine Genehmigung und Auszahlung auch nach dem 18. Mai 2018 erfolgen.

12. Zeitlicher Geltungsbereich:

Diese Richtlinie tritt am 1. Jänner 2018 in Kraft und mit 30. April 2018 wieder außer Kraft.

Für die Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
Nießl

Zahl: A4/AR.444-10000-5-2017

391. Grundzusammenlegungsverfahren Markt Neuhodis, Auflage des Zusammenlegungsplanes

V e r s t ä n d i g u n g

Gemäß § 25 Abs. 1 des Flurverfassungs-Landesgesetzes, LGBl. Nr. 40/1970 (FLG), idF LGBl. Nr. 1/2014, wird die durch Absteckung und vorläufige Vermarkung in der Natur vorgenommene neue Flureinteilung im Zusammenlegungsgebiet Markt Neuhodis durch einen Zusammenlegungsplan, der gemäß § 7 Abs. 1 des Agrarverfahrensgesetzes 1950, BGBl. Nr. 173/1950, idF BGBl. I Nr. 189/2013, ein Bescheid im Sinne des AVG ist, festgelegt.

Der Zusammenlegungsplan besteht aus:

1. einer planlichen Darstellung der neuen Flureinteilung (Lageplan in 13 Blättern)
2. einer nach Eigentümern geordneten Zusammenstellung der neuen Grundstücke, der Geldabfindungen, Geldleistungen, Geldentschädigungen und Geldausgleichungen unter Anführung der Abfindungsgrundstücke sowie den Nummern der neuen Grundstücke, ihrer Ausmaße und Flächen der einzelnen Bonitätsklassen (Abfindungsausweis samt Teilabfindungen und Geldausgleichungen)
3. der Festlegung des Beitragsschlüssels für die gemeinsamen Anlagen und der Werte der von den einzelnen Parteien hiefür aufzubringenden Grundanteile (Anteilsberechnung)
4. der Festlegung der sonstigen rechtlichen, wirtschaftlichen und technischen, zur Neuordnung gehörenden Verhältnisse sowie einer Darstellung des Verfahrensganges (Haupturkunde)

Dem Zusammenlegungsplan sind als Behelfe der rechtskräftige Besitzstandsausweis, der Bewertungsplan und der Plan der gemeinsamen Anlagen angeschlossen.

Der Zusammenlegungsplan wird gemäß § 25 Abs. 1 des Flurverfassungs-Landesgesetzes im Gemeindeamt, 7464 Markt Neuhodis, Nr. 30, durch zwei Wochen, und zwar vom 22. Jänner 2018 bis einschließlich 5. Februar 2018, zu den Öffnungszeiten des Gemeindeamtes (Montag bis Donnerstag: 8 Uhr - 12 Uhr/13 Uhr - 15.30 Uhr, Freitag: 8 Uhr - 12 Uhr), zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Die Erläuterung des Zusammenlegungsplanes findet am 22. Jänner, 29. Jänner und am 5. Februar 2018 jeweils in der Zeit von 8 Uhr - 12 Uhr und von 13 Uhr - 15.30 Uhr unter Anwesenheit des Operationsleiters statt.

Zum Zusammenlegungsplan wird Folgendes bemerkt:

Die Ermittlung der Abfindungsgrundstücke ist auf Grund des festgestellten Besitzstandes, der nicht beanspruchten rechtskräftigen amtlichen Einschätzung der in das Verfahren einbezogenen Grundstücke, sowie unter Berücksichtigung der erforderlichen gemeinsamen Anlagen erfolgt. Die vorgebrachten Wünsche konnten nur unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Vornahme der neuen Flureinteilung erfolgen. Der Unterschied zwischen dem in der Abfindungsberechnung ermittelten Abfindungsanspruch bewegt sich innerhalb der gesetzlichen Grenzen. Der Wertunterschied wird in Geld ausgeglichen und ist aus dem Abfindungsausweis zu ersehen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen beginnend mit dem Tag, der dem Ablauf der Dauer der Auflage folgt, das ist Dienstag, der 6. Februar 2018, bei der bescheiderlassenden Behörde in schriftlicher Form einzubringen. Die Beschwerdefrist endet am 6. März 2018.

Die Beschwerde hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (beischerlassende Behörde)
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt
4. das Begehren (Erklärung über Ziel und Umfang der Anfechtung) und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist

Sie können die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht beantragen.

Die Beschwerde hat - soweit in diesem Bescheid nicht ausdrücklich ausgeschlossen - aufschiebende Wirkung; das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr von € 30,- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringen und Eingabe. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks (etwa Hinweis Pauschalgebühr; Art der Eingabe, Name und Behörde) durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (BAWAG P.S.K.; IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Für jede Eingabe ist die Vorlage eines gesonderten Beleges erforderlich.

Es besteht die Möglichkeit, für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht einen Antrag auf Bewilligung einer Verfahrenshilfe zu stellen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Er ist bis zur Vorlage der Beschwerde bei der Behörde und ab Vorlage direkt beim Landesverwaltungsgericht einzubringen.

Für das Amt der Burgenländischen Landesregierung als Agrarbehörde:

Der Hauptreferatsleiter:

Dr. Fritz

Zahl: A7/KW.A37-10019-1-17

392. Verlautbarung von Richtlinien im Bereich Zooming Culture

Zooming Culture ist eine Jugendkulturinitiative mit folgenden Förderprogrammen:

1. Förderprogramm Cross over Culture
2. From words to books - Förderung junger Literatur
3. Zooming Culture Bandaktion
4. Zooming Culture Ausbildungsstipendium
5. Young Science - Förderung wissenschaftlicher Arbeiten

1.) Förderprogramm Cross over Culture

Fördergegenstand

Im Zuge des Programms Cross over Culture sollen junge burgenländische Kreative eine finanzielle Unterstützung bei der Planung und Ausrichtung von Kultur-, Kunst- und Kreativprojekten erhalten. Das Programm Cross over Culture hat aber auch Raum für die zeitgemäße Auseinandersetzung mit Volkskultur und Tradition oder für ein Crossover der Kulturen und Ethnien.

Förderhöhe

Die Förderhöhe orientiert sich an der Höhe der Gesamtkosten, beträgt aber maximal € 1000,--. Förderfähig sind Projekte, die einen Spartenmix oder einen thematischen Mix quer über verschiedene Kunst- und Kultursparten vorweisen.

Teilnahmebedingungen:

Teilnahmeberechtigt sind Kultur-, Bildungs- und Kunstvereine, die sich mehrheitlich aus Personen im Alter zwischen 18 und 29 Jahren zusammensetzen und im Burgenland wohnen bzw. ihren Lebens- und Arbeitsmittelpunkt im Burgenland haben.

Vergabe:

Die Vergabe der Förderung erfolgt auf Vorschlag eines Expertengremiums.

Einreichfristen:

Eine Antragsstellung ist bis spätestens 1. Oktober des Jahres möglich, muss aber vor Projektbeginn erfolgen.

Nachweis:

Die widmungsgemäße Verwendung ist durch Vorlage von saldierten Originalbelegen nachzuweisen. Die Förderung ist nur zu dem Zweck zu verwenden, für den sie gewährt wurde.

Rechtsanspruch:

Für die Vergabe der Förderung im Rahmen von Zooming Culture besteht kein Rechtsanspruch. Bei missbräuchlicher Verwendung muss die Förderung auf Verlangen der Abteilung 7 rücküberwiesen werden.

2.) From words to books - Förderung junger Literatur

Fördergegenstand

Für die Erstveröffentlichung eines Textes erhalten junge burgenländische Literaten und Literatinnen einen Druckkostenzuschuss.

Förderhöhe:

Mit der Förderung in der Höhe von € 500,- können die Kosten für Druck oder Veröffentlichungen in einem Printmedium (Literaturzeitschrift, Buch, Internetmedium) unterstützt werden.

Teilnahmebedingungen:

Teilnahmeberechtigt am Programm From Words to Books - Förderung junger Literatur sind Personen im Alter zwischen 18 und 29 Jahren, die im Burgenland wohnen bzw. ihren Lebens- und Arbeitsmittelpunkt im Burgenland haben.

Vergabe:

Die Vergabe der Förderung erfolgt auf Vorschlag eines Expertengremiums.

Einreichfristen:

Eine Antragsstellung ist bis spätestens 1. Oktober des Jahres möglich, muss aber vor Projektbeginn erfolgen.

Nachweis:

Die widmungsgemäße Verwendung ist durch Vorlage von saldierten Originalbelegen nachzuweisen. Die Förderung ist nur zu dem Zweck zu verwenden, für den sie gewährt wurde.

Rechtsanspruch:

Für die Vergabe der Förderung im Rahmen von Zooming Culture besteht kein Rechtsanspruch. Bei missbräuchlicher Verwendung muss die Förderung auf Verlangen der Abteilung 7 rücküberwiesen werden.

3.) Zooming Culture Bandaktion

Fördergegenstand:

Im Zuge der Zooming Culture Bandaktion werden junge Musikgruppen bei ihrem ersten Auftritt und bei der ersten CD-Produktion unterstützt.

Förderhöhe:

Mit der Förderung in der Höhe von € 500,-- können die Kosten im Zusammenhang mit der Organisation und Durchführung des ersten konzertanten Auftritts oder für die Herstellung der ersten CD unterstützt werden.

Teilnahmebedingungen:

Teilnahmeberechtigt sind nur Bands mit mehrheitlich burgenländischen Musikerinnen und Musikern, deren Bandmitglieder im Alter zwischen 18 und 29 Jahren sind und die ihren Lebens- und Arbeitsmittelpunkt im Burgenland haben.

Vergabe:

Die Vergabe der Förderung erfolgt auf Vorschlag eines Expertengremiums.

Einreichfristen:

Eine Antragsstellung ist bis spätestens 1. Oktober des Jahres möglich, muss aber vor Projektbeginn erfolgen.

Nachweis:

Die widmungsgemäße Verwendung ist durch Vorlage von saldierten Originalbelegen nachzuweisen. Die Förderung ist nur zu dem Zweck zu verwenden, für den sie gewährt wurde.

Rechtsanspruch:

Für die Vergabe der Förderung im Rahmen von Zooming Culture besteht kein Rechtsanspruch. Bei missbräuchlicher Verwendung muss die Förderung auf Verlangen der Abteilung 7 rücküberwiesen werden.

4.) Zooming Culture Ausbildungsstipendium

Fördergegenstand

Im Zuge des Zooming Culture Ausbildungsstipendiums erhalten junge Burgenländerinnen und Burgenländer eine finanzielle Unterstützung zur Vervollständigung ihrer künstlerischen Ausbildung, wobei auch niederschwellige Ausbildungsformen zugelassen sind.

Förderhöhe:

Mit der Förderung in der Höhe von € 500,-- werden die Ausbildungskosten unterstützt.

Teilnahmebedingungen:

Die Förderung wird als Stipendium für die Bereiche Fotografie, Tanz, Schauspiel, Film/Video, Bildende Kunst, Musik oder Medienkunst gewährt. Mit der Förderung können Kursgebühren, Reisekosten, Unterbringungskosten und Arbeitsmaterialien finanziert werden. Das Zooming Culture Auslandsstipendium wird nur an Burgenländerinnen und Burgenländer bzw. an Personen vergeben, die ihren Arbeits- oder Lebensschwerpunkt im Burgenland haben und zwischen 18 und 29 Jahren alt sind.

Vergabe:

Die Vergabe der Förderung erfolgt auf Vorschlag eines Expertengremiums.

Einreichfristen:

Eine Antragsstellung ist bis spätestens 1. Oktober des Jahres möglich, muss aber vor Projektbeginn erfolgen.

Nachweis:

Die widmungsgemäße Verwendung ist durch Vorlage von saldierten Originalbelegen nachzuweisen. Die Förderung ist nur zu dem Zweck zu verwenden, für den sie gewährt wurde.

Rechtsanspruch:

Für die Vergabe der Förderung im Rahmen von Zooming Culture besteht kein Rechtsanspruch. Bei missbräuchlicher Verwendung muss die Förderung auf Verlangen der Abteilung 7 rücküberwiesen werden.

5.) Young Science - Förderung wissenschaftlicher Arbeiten

Förderungsgegenstand:

Das Förderprogramm Young Science unterstützt junge burgenländische Universitäts-Absolventen und Absolventinnen mit einer Förderung der Diplomarbeit, Masterarbeit oder Dissertation.

Förderhöhen:

Die Höhe der Förderung für Diplomarbeiten und Masterarbeiten beträgt € 300,--, jene für Dissertationen € 450,--.

Teilnahmebedingungen

Voraussetzung für die Zuerkennung der Young Science Förderung ist ein thematischer Burgenlandbezug. Außerdem muss die Arbeit an einer Universität approbiert worden sein. Das Förderprogramm ist grundsätzlich für alle Studienrichtungen offen. Die Förderung wird nur an Burgenländerinnen und Burgenländer bzw. an Personen, die ihren Arbeits- oder Lebensschwerpunkt im Burgenland haben und zwischen 18 und 29 Jahren alt sind, vergeben.

Einreichform:

Die Einreichung erfolgt durch Abgabe einer gedruckten Ausgabe der Diplomarbeit, Masterarbeit oder Dissertation in der Abt. 7 - Bildung, Kultur und Gesellschaft.

Vergabe:

Die Vergabe der Förderung erfolgt auf Vorschlag eines Expertengremiums.

Einreichfristen:

Eine Antragsstellung ist bis spätestens 1. Oktober des Jahres möglich, muss aber vor Projektbeginn erfolgen.

Nachweis:

Die widmungsgemäße Verwendung ist durch Vorlage von saldierten Originalbelegen nachzuweisen. Die Förderung ist nur zu dem Zweck zu verwenden, für den sie gewährt wurde.

Rechtsanspruch:

Für die Vergabe der Förderung im Rahmen von Zooming Culture besteht kein Rechtsanspruch. Bei missbräuchlicher Verwendung muss die Förderung auf Verlangen der Abteilung 7 rücküberwiesen werden.

Für die Landesregierung:

Der Landesrat:

Bieler

Zahl: A7/BS.A1696-10003-4-2017

393. Änderung im Mitgliederstand des Kollegiums des Landesschulrates, Lehrervertreter

V e r l a u t b a r u n g

Gemäß § 7 des Bgld. Schulaufsichtsgesetzes, LGBl. Nr. 5/1964, idF des Gesetzes LGBl. Nr. 38/2015, wird folgende Änderung im Mitgliederstand des Kollegiums des Landesschulrates, Lehrervertreter, bekanntgegeben:

Lehrervertreter

- a) Mitglied:
SPÖ Christoph Windisch, 7061 Trausdorf an der Wulka, Waldgasse 70,
an Stelle von
SPÖ Dir. Johann Farkas, 7350 Oberpullendorf, Großfeldgasse 8/3/3.

Für die Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
Nießl

Zahl: GS-09-09-231-8
GS-09-09-232-11

394. Verordnung über die Neufestsetzung von Weinbaufluren im Bezirk Güssing

V e r o r d n u n g

der Bezirkshauptmannschaft Güssing vom 15. Dezember 2017, mit welcher Gebietsteile im Bezirk Güssing als Weinbauflur festgesetzt werden.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 21. März 2002 über Maßnahmen auf dem Gebiete des Weinbaues (Weinbaugesetz 2001), LGBl. Nr. 61/2002, in der Fassung LGBl. Nr. 46/2014, wird verordnet:

Folgende Gebietsteile im Verwaltungsbezirk Güssing werden als Weinbauflur festgesetzt:

Marktgemeinde Ollersdorf im Burgenland:

KG. 31036 Ollersdorf im Burgenland: Grundstück Nr. 2958

Gemeinde Gerersdorf-Sulz:

KG. 31010 Gerersdorf bei Güssing: Grundstücke Nr. 2120, 2121, 2122, 2244/1 und 2244/2

Im Auftrag der Bezirkshauptfrau:
Mag. Dr. Sagmeister

Zahl: OW-07-02-319-2

395. Ansuchen um die Erteilung einer Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in 7434 Bernstein

Gemäß § 48 Abs. 1 des Apothekengesetzes wird verlautbart:

Herr Mag. pharm. Peter Gangoly, geb. am 7. Januar 1967, wohnhaft in 7400 Oberwart, Sackgasse 6, hat bei der Bezirkshauptmannschaft Oberwart um Erteilung der Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke mit der voraussichtlichen Betriebsstätte in 7434 Bernstein, Hauptstraße 53, ange-sucht.

Gemäß § 48 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1906 betreffend die Regelung des Apothekenwesens (Apothekengesetz), RGBl. 5/1907, idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 127/2017, können die Inhaber öffentlicher Apotheken sowie gemäß § 29 Abs. 3 und 4 betroffene Ärzte, welche den Bedarf an der neuen öffentlichen Apotheke als nicht gegeben erachten, etwaige Einsprüche gegen die Neuerrichtung innerhalb längstens sechs Wochen, vom Tage der Verlautbarung angerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Oberwart geltend machen.

Später einlangende Einsprüche werden nicht in Betracht gezogen.

Der Bezirkshauptmann:
Dr. Nemeth

396. Stellenausschreibung für den Dienstposten als Kindergartenhelfer/in in der Marktgemeinde Jois

Kundmachung

Bei der Marktgemeinde Jois gelangt folgender Dienstposten zur Ausschreibung:

Kindergarten / Kinderkrippe 1 Kindergartenhelfer/in

Das Beschäftigungsausmaß beträgt 50 % der Vollbeschäftigung (d.s. 20 Wochenstunden).

Die Entlohnung erfolgt nach den Bestimmungen des Gemeindebedienstetengesetzes 2014.

Das Mindestentgelt (abgeschlossene Ausbildung) beträgt je nach Anrechnung von Vordienstzeiten € 952,05 (Stand 12/2017).

Dienstantritt: vstl. 5. März 2018

Das Aufgabengebiet umfasst u.a.:

Mithilfe bei der Betreuung der Kindergruppen, der Verabreichung des Mittagessens, der Material- und Spielvorbereitung, der Instandhaltung des Spiel- und Beschäftigungsmaterials, den Festvorbereitungen und Festgestaltungen, der Oberflächen- und Spielzeugdesinfektion nach den gegebenen hygienischen Richtlinien sowie alleinige Beaufsichtigung der Kinder in den Randzeiten (am Beginn und Ende der Öffnungszeiten) oder bei Dienstverhinderung der pädagogischen Fachkraft (max. bis zu 10 aufeinander folgenden Tagen).

Besondere Aufnahmevoraussetzungen, die erwartet werden:

- a) freundliche Umgangsformen, Pünktlichkeit, Ordnungsliebe, Selbständigkeit, Verlässlichkeit, Teamfähigkeit, Flexibilität und körperliche Belastbarkeit
- b) Bereitschaft zu flexibler Arbeitszeiteinteilung
- c) pädagogisches Geschick im Umgang mit Kindern
- d) hauswirtschaftliche Kenntnisse

Anstellungserfordernisse:

1. a) die österreichische Staatsbürgerschaft
b) oder unbeschränkter Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt
2. die volle Handlungsfähigkeit
3. die persönliche und fachliche Eignung für die Erfüllung der Aufgaben, die mit der vorgesehen Verwendung verbunden sind, sowie die Erfüllung der in diesem Gesetz oder in besonderen Vorschriften festgesetzten Bedingungen
4. erfolgreicher Abschluss einer Helfer(innen)ausbildung
5. Initiative und Selbständigkeit sowie Motivationsfähigkeit und Fähigkeit zu kooperativem Arbeiten
6. Teamfähigkeit
7. ein Lebensalter von mindestens 18 Jahren
8. bei männlichen Bewerbern Absolvierung des Wehrdienstes bzw. Zivildienstes

Die Bewerbungsunterlagen sind ab 11. Dezember 2017 beim Gemeindeamt Jois erhältlich und wie folgt zu belegen (Kopie):

Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis, Abschlusszeugnis Bundesbildungsanstalt für Kindergartenpädagogik, Verwendungszeugnisse, Heiratsurkunde, Geburtsurkunde der Kinder, aktueller Strafregisterauszug, bei männlichen Bewerbern: Wehrdienst-, Zivildienstbescheinigung bzw. Befreiungsschein.

Bewerbungen sind bis spätestens 26. Januar 2018, 12 Uhr, beim Gemeindeamt Jois, 7093 Jois, Untere Hauptstraße 23, einzubringen. Unvollständig bzw. verspätet eingelangte Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.

Der Bürgermeister:
Steurer

397. Stellenausschreibung für den Dienstposten als Kindergartenpädagoge/in in der Marktgemeinde Jois

Kundmachung

Bei der Marktgemeinde Jois gelangt folgender Dienstposten zur Ausschreibung:

Kindergarten / Kinderkrippe 1 Kindergartenpädagoge/in

Das Beschäftigungsausmaß beträgt 50% der Vollbeschäftigung (d.s. 20 Wochenstunden).

Die Entlohnung erfolgt nach den Bestimmungen des Gemeindebedienstetengesetzes 2014.

Das Mindestentgelt (abgeschlossene Ausbildung) beträgt je nach Anrechnung von Vordienstzeiten € 1.182,35 (Stand 12/2017).

Dienstantritt: vstl. 5. März 2018

Anstellungserfordernisse:

1. a) die österreichische Staatsbürgerschaft
b) oder unbeschränkter Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt
2. die volle Handlungsfähigkeit
3. die persönliche und fachliche Eignung für die Erfüllung der Aufgaben, die mit der vorgesehenen Verwendung verbunden sind, sowie die Erfüllung der in diesem Gesetz oder in besonderen Vorschriften festgesetzten Bedingungen
4. erfolgreicher Abschluss einer Bundesbildungsanstalt für Kindergartenpädagogik
5. Initiative und Selbständigkeit sowie Motivationsfähigkeit und Fähigkeit zu kooperativem Arbeiten
6. Teamfähigkeit
7. bei männlichen Bewerbern Absolvierung des Wehrdienstes bzw. Zivildienstes

Die Bewerbungsunterlagen sind ab 11. Dezember 2017 beim Gemeindeamt Jois erhältlich und wie folgt zu belegen (Kopie):

Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis, Abschlusszeugnis Bundesbildungsanstalt für Kindergartenpädagogik, Verwendungszeugnisse, Heiratsurkunde, Geburtsurkunde der Kinder, aktueller Strafregisterauszug, bei männlichen Bewerbern: Wehrdienst-, Zivildienstbescheinigung bzw. Befreiungsschein.

Bewerbungen sind bis spätestens 26. Januar 2018, 12 Uhr, beim Gemeindeamt Jois, 7093 Jois, Untere Hauptstraße 23, einzubringen. Unvollständig bzw. verspätet eingelangte Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.

Der Bürgermeister:
Steurer

Zahl: L-637967-7c12

398. Ausschreibungsbekanntmachung im offenen Verfahren für Abbruch, Zubau, Erweiterung und Generalsanierung des BG/BRG Mattersburg - Baumeisterarbeiten inkl. Abbruch

Ausschreibende Stelle:

BELIG - Beteiligungs- und Liegenschafts GmbH
Marktstrasse 3
7000 Eisenstadt

Auftragsbezeichnung:

BGMA-BM

Gegenstand des Auftrags:

Abbruch, Zubau, Erweiterung und Generalsanierung des BG/BRG Mattersburg - Baumeisterarbeiten inkl. Abbruch

CPV-Codes:

45000000

Erfüllungsort:

7210 Matersburg
Hochstraße 1, (AT11)

Ausschreibungsunterlagen erhältlich unter:

www.mydrive.ch

Schlussstermin Angebote/Teilnahmeanträge (Datum oder Tage nach Versendung):

23. Januar 2018, 11 Uhr

Anbotsöffnung:

23. Januar 2018, 13 Uhr
Belig, Marktstraße 3
7000 Eisenstadt

Datum der Versendung der Bekanntmachung zur Veröffentlichung im Amtsblatt der EU:

13. Dezember 2017

Zahl: L-637982-7c13

399. Ausschreibungsbekanntmachung im offenen Verfahren für Abbruch, Zubau, Erweiterung und Generalsanierung des BG/BRG Mattersburg - Elektroinstallation inkl. PV-Anlage

Ausschreibende Stelle:

BELIG - Beteiligungs- und Liegenschafts GmbH
Marktstrasse 3
7000 Eisenstadt

Auftragsbezeichnung:

BGMA-E-Installationen

Gegenstand des Auftrags:

Abbruch, Zubau, Erweiterung und Generalsanierung des BG/BRG Mattersburg - Elektroinstallation inkl. PV-Anlage

CPV-Codes:

45000000, 45000000

Erfüllungsort:

7210 Matersburg
Hochstraße 1, (AT11)

Ausschreibungsunterlagen erhältlich unter:

www.mydrive.ch

Schlussstermin Angebote/Teilnahmeanträge (Datum oder Tage nach Versendung):

23. Januar 2018, 12 Uhr

Anbotsöffnung:

23. Januar 2018, 14.30 Uhr
Belig, Marktstraße 3
7000 Eisenstadt

Datum der Versendung der Bekanntmachung zur Veröffentlichung im Amtsblatt der EU:

13. Dezember 2017

Zahl: L-637986-7c13

400. Ausschreibungsbekanntmachung im offenen Verfahren für Abbruch, Zubau, Erweiterung und Generalsanierung des BG/BRG Mattersburg - Isoliertechnik

Ausschreibende Stelle:

BELIG - Beteiligungs- und Liegenschafts GmbH
Marktstrasse 3
7000 Eisenstadt

Auftragsbezeichnung:

BGMA - Isoliertechnik

Gegenstand des Auftrags:

Abbruch, Zubau, Erweiterung und Generalsanierung des BG/BRG Mattersburg - Isoliertechnik

CPV-Codes:

45000000, 45000000

Erfüllungsort:

7210 Mattersburg
Hochstraße 1, (AT11)

Ausschreibungsunterlagen erhältlich unter:

www.mydrive.ch

Schlussstermin Angebote/Teilnahmeanträge (Datum oder Tage nach Versendung):

23. Januar 2018, 12 Uhr

Anbotsöffnung:

23. Januar 2018, 14 Uhr
Belig, Marktstraße 3
7000 Eisenstadt

Datum der Versendung der Bekanntmachung zur Veröffentlichung im Amtsblatt der EU:

13. Dezember 2017

Zahl: L-637985-7c13

401. Ausschreibungsbekanntmachung im offenen Verfahren für Abbruch, Zubau, Erweiterung und Generalsanierung des BG/BRG Mattersburg - HLS+MSR-Installationen

Ausschreibende Stelle:

BELIG - Beteiligungs- und Liegenschafts GmbH
Marktstrasse 3
7000 Eisenstadt

Auftragsbezeichnung:

BGMA - HLS+MSR-Installationen

Gegenstand des Auftrags:

Abbruch, Zubau, Erweiterung und Generalsanierung des BG/BRG Mattersburg - HLS+MSR-Installationen

CPV-Codes:

45000000, 45000000

Erfüllungsort:

7210 Mattersburg
Hochstraße 1, (AT11)

Ausschreibungsunterlagen erhältlich unter:

www.mydrive.ch

Schlusstermin Angebote/Teilnahmeanträge (Datum oder Tage nach Versendung):

23. Januar 2018, 12 Uhr

Anbotsöffnung:

23. Januar 2018, 15 Uhr
Belig, Marktstraße 3
7000 Eisenstadt

Datum der Versendung der Bekanntmachung zur Veröffentlichung im Amtsblatt der EU:

13. Dezember 2017

Zahl: L-637981-7c13

402. Ausschreibungsbekanntmachung im offenen Verfahren für Abbruch, Zubau, Erweiterung und Generalsanierung des BG/BRG Mattersburg-Wärmedämmsystem

Ausschreibende Stelle:

BELIG - Beteiligungs- und Liegenschafts GmbH
Marktstrasse 3
7000 Eisenstadt

Auftragsbezeichnung:

BGMA-WDVS

Gegenstand des Auftrags:

Abbruch, Zubau, Erweiterung und Generalsanierung des BG/BRG Mattersburg-Wärmedämmsystem

CPV-Codes:

45000000, 45000000

Erfüllungsort:

7210 Mattersburg
Hochstraße 1, (AT11)

Ausschreibungsunterlagen erhältlich unter:

www.mydrive.ch

Schlussstermin Angebote/Teilnahmeanträge (Datum oder Tage nach Versendung):

23. Januar 2018, 11 Uhr

Anbotsöffnung:

23. Januar 2018, 13.30 Uhr
Belig, Marktstraße 3
7000 Eisenstadt

Datum der Versendung der Bekanntmachung zur Veröffentlichung im Amtsblatt der EU:

13. Dezember 2017

KRAGES
BURGENLÄNDISCHE
KRANKENANSTALTEN
GESELLSCHAFT M.B.H.

**KRANKENHAUS
GÜSSING**

Die KRAGES, der größte Gesundheitsdienstleister des Burgenlandes betreibt 3 Standardkrankenhäuser in Güssing, Oberpullendorf, Kittsee und 1 Schwerpunktkrankenhaus in Oberwart.

Wir bieten ein persönliches Betriebsklima, ein konkurrenzfähiges Gehaltssystem und gute berufliche Ausbildungs- und Entfaltungsmöglichkeiten.

Folgende Position gelangt ab sofort zur Besetzung:

**ASSISTENZÄRZTIN/-ARZT
FÜR CHIRURGIE**

Ihre Qualifikationen:

- Abgeschlossenes Medizinstudium (Dr. med. univ.)
- Hohe Lernbereitschaft
- gute Kommunikations- und Teamfähigkeit

Die Aufnahme ist als Vertragsbedienstete/r vorgesehen. Die Entlohnung erfolgt gemäß dem Bezugsschema S, Entlohnungsgruppe s3, das Monatsentgelt beträgt somit mindestens € 3.782,30 brutto inklusive den gesetzlich vorgesehenen Zulagen (ohne Dienste). Dieses Mindestgehalt kann sich auf Basis der geltenden Rechtsvorschriften, besonders der Anrechnung von Vordienstzeiten und insbesondere der Leistung von Nacht- und Wochenenddiensten, wesentlich erhöhen. Voraussetzung der Aufnahme ist der Nachweis der erfolgten Immunisierung laut Immunitätsnachweisformular der KRAGES.

Sollten Sie sich von dieser Herausforderung angesprochen fühlen bzw. Detailfragen haben, richten Sie bitte Ihre Bewerbung ehest möglich an das
a. ö. KH Güssing, z.H. **Herrn ÄD Prim. Dr. Wilfried Horvath**,
Grazer Straße 15, 7540 Güssing,, Tel. 057979/ 31250
oder per E-Mail an wilfried.horvath@krages.at

KRAGES
BURGENLÄNDISCHE
KRANKENANSTALTEN
GESELLSCHAFT M.B.H.

Die KRAGES, der größte Gesundheitsdienstleister des Burgenlandes betreibt 3 Standardkrankenhäuser in Güssing, Oberpullendorf, Kittsee und 1 Schwerpunktkrankenhaus in Oberwart.

Wir bieten ein persönliches Betriebsklima, ein konkurrenzfähiges Gehaltssystem und gute berufliche Ausbildungs- und Entfaltungsmöglichkeiten.

Folgende Position gelangt ab sofort zur Besetzung:

**ASSISTENZÄRZTIN/-ARZT
FÜR ORTHOPÄDIE**

Ihre Qualifikationen:

- Abgeschlossenes Medizinstudium (Dr. med. univ.)
- Hohe Lernbereitschaft
- gute Kommunikations- und Teamfähigkeit

Die Aufnahme ist als Vertragsbedienstete/r vorgesehen. Die Entlohnung erfolgt gemäß dem Bezugsschema S, Entlohnungsgruppe s3, das Monatsentgelt beträgt somit mindestens € 3.782,30 brutto inklusive den gesetzlich vorgesehenen Zulagen (ohne Dienste). Dieses Mindestgehalt kann sich auf Basis der geltenden Rechtsvorschriften, besonders der Anrechnung von Vordienstzeiten und insbesondere der Leistung von Nacht- und Wochenenddiensten, wesentlich erhöhen. Voraussetzung der Aufnahme ist der Nachweis der erfolgten Immunisierung laut Immunitätsnachweisformular der KRAGES.

Sollten Sie sich von dieser Herausforderung angesprochen fühlen bzw. Detailfragen haben, richten Sie bitte Ihre Bewerbung ehest möglich an das a. ö. KH Güssing, **z.H. Herrn OA Dr. Horst Kallich**, Grazer Straße 15, 7540 Güssing,, Tel. 057979/ 31711 oder per E-Mail an horst.kallich@krages.at

**KRANKENHAUS
GÜSSING**

KRAGES
BURGENLÄNDISCHE
KRANKENANSTALTEN
GESELLSCHAFT M.B.H.

Die KRAGES, der größte Gesundheitsdienstleister des Burgenlandes betreibt 3 Standardkrankenhäuser in Güssing, Oberpullendorf, Kittsee und 1 Schwerpunktkrankenhaus in Oberwart.

Wir bieten ein persönliches Betriebsklima, ein konkurrenzfähiges Gehaltssystem und gute berufliche Ausbildungs- und Entfaltungsmöglichkeiten.

Folgende Position gelangt ab sofort zur Besetzung:

**DAUERSEKUNDARÄRZTIN/-ARZT
FÜR ORTHOPÄDIE**

Ihre Qualifikationen:

- Ius practicandi
- gute Kommunikations- und Teamfähigkeit
- soziale Kompetenz und Flexibilität
- Bereitschaft zur Leistung von Nacht- und Wochenenddiensten

Die Aufnahme ist als Vertragsbedienstete/r vorgesehen. Die Entlohnung erfolgt gemäß dem Bezugsschema S, Entlohnungsgruppe s2, das Monatsentgelt beträgt somit mindestens € 3.829,90 brutto inklusive den gesetzlich vorgesehenen Zulagen (ohne Dienste). Dieses Mindestgehalt kann sich auf Basis der geltenden Rechtsvorschriften, besonders der Anrechnung von Vordienstzeiten und insbesondere der Leistung von Nacht- und Wochenenddiensten, wesentlich erhöhen. Voraussetzung der Aufnahme ist der Nachweis der erfolgten Immunisierung laut Immunitätsnachweisformular der KRAGES.

Sollten Sie sich von dieser Herausforderung angesprochen fühlen bzw. Detailfragen haben, richten Sie bitte Ihre Bewerbung ehest möglich an das a. ö. KH Güssing, **z.H. Herrn OA Dr. Horst Kallich**, Grazer Straße 15, 7540 Güssing,, Tel. 057979/ 31711 oder per E-Mail an horst.kallich@krages.at

**KRANKENHAUS
GÜSSING**

Landesamtsblatt für das Burgenland

Herausgeber: Amt der Bgld. Landesregierung - Erscheinungsort: 7000 Eisenstadt

Einschalttexte sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesamtsdirektion in 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, Tel. 02682/600, E-Mail: post.amtsblatt@bgld.gv.at; Hr. Harald Zinkl, Durchwahl 2898, Fax: 02682/600-2700, einzusenden. Einschaltungen erfolgen entsprechend dem Burgenländischen Verlautbarungsgesetz, LGBl. Nr. 65/2014 und kosten € 0,43 per Millimeterzeile der Einschaltungsfläche. Annahmeschluss für Einschaltungen: jeweils Montag, 14 Uhr; fällt der Montag auf einen Feiertag: Dienstag, 10 Uhr; spätere Einsendungen werden in der nächsten Ausgabe verlautbart. Inserate: ganzseitig € 379,-, halbseitig € 188,-, viertelseitig € 94,- und eine Achtelseite € 47,-. Hersteller: Amt der Burgenländischen Landesregierung, A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung übernimmt keinerlei Haftung für die Identität von Inserenten, die Richtigkeit, und den Inhalt von Inseraten sowie für Satz- und Druckfehler.



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur